

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 1. Juli 2003

Nr. 2003/1231

### **Oekingingen; Einspeisung Brunnbach**

---

#### **1. Ausgangslage**

Vor der Korrektur der Oesch in den 70er Jahren entsprang in der Mülimatt der Brunnbach, in Oekingingen Schliedenbächli genannt, welcher ursprünglich entlang der Waldstrasse in einem offenen Bachlauf zum Wald hin floss. Gespiesen wurde der Bach aus dem aufstossenden Grundwasser und aus Entwässerungsleitungen. Im Zusammenhang mit der Korrektur der Oesch wurde der Bach bis zum Wald eingedolt. Als Folge der kanalisierten und tiefer gelegten Oesch sank der Grundwasserspiegel in der Mülimatt, die Wasseraufstösse versiegten und die Entwässerungsleitungen führten immer weniger Wasser, so dass das Bächli nach und nach praktisch versiegte. Da der Bachlauf im Wald durch den Spielplatz und anschliessend durch das kantonale Vorranggebiet Natur und Landschaft führt, hat die Gemeindeversammlung Oekingingen am 13. Dezember 2001 beschlossen, den Bachlauf durch die Einspeisung von Wasser aus der kleinen Oesch aufzuwerten. Ein entsprechendes Projekt wurde vom Ingenieurbüro Spichiger + Partner, Planer und Ingenieure AG, Derendingen, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt ausgearbeitet. Die Einwohnergemeinde Oekingingen hat das Projekt zur Genehmigung und Subventionierung eingereicht.

#### **2. Erwägungen**

Das Projekt sieht vor, den Brunnbach mittels einer Leitung mit Wasser aus der Kleinen Oesch zu speisen. Die Entnahme erfolgt bei einem bestehenden Schacht der eingedolten Kleinen Oesch, der sich neben der Hauptstrassenbrücke über die Oesch befindet. Das Trassee der geplanten Leitung Ø 300 mm verläuft linksseitig der Oesch auf der Böschungsoberkante bis zur Waldstrasse, wo die Leitung die Oesch an der Stirnseite einer Brücke quert. Anschliessend führt die Leitung das Wasser entlang der Waldstrasse zum bestehenden Schacht vor der Einmündung der Sumpfstrasse. Mit dieser Linienführung und dem dazugehörigen Längensprofil wird die Hochwassersicherheit der Oesch nicht tangiert.

Die Wassermenge wird im Einlaufbauwerk mit einem Plattenschieber geregelt. In einem nachgeschalteten Schacht kann die eingestellte Wassermenge kontrolliert werden. Die Einlaufhöhe der Speiseleitung befindet sich 50 cm oberhalb der Sohle der Kleinen Oesch. Diese Anordnung gewährleistet eine gewünschte Abflussdynamik, da die Wassermenge in der Speiseleitung von der Abflusshöhe in der Kleinen Oesch abhängt. Die gewählte Einlaufhöhe gewährleistet aber auch die Einhaltung des Niederwasserabflusses (Restwassermenge) der Kleinen Oesch.

Die Einspeisung von ca. 40 l/s bringt eine deutliche Aufwertung des Brunnbaches und des anschliessenden kantonalen Vorranggebietes Natur und Landschaft in den Gemeinden Oekingen und Horriwil. Die Wassermenge soll in Absprache mit der Einwohnergemeinde Horriwil einreguliert werden. Die im Rahmen der Vernehmlassung gestellten Begehren der Fachstellen Naturschutz und Fischerei wurden berücksichtigt.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 16. September 2002 das Vorhaben genehmigt und stimmte dem Bruttokredit von Fr. 112'000.-- (inkl. MwSt) zu. Aufgrund der Detailprojektierung sind jedoch Gesamtkosten von Fr. 120'000.-- (inkl. MwSt) zu erwarten.

Die Arbeiten werden gemäss Praxis des Amtes für Umwelt mit 25 % subventioniert, dies entspricht einem Betrag von Fr. 30'000.--. Dieser Betrag ist in der Finanzplanung, Teil Investitionsrechnung des Amtes für Umwelt 2000 - 2005, berücksichtigt.

Für die Benützung der privaten Grundstücke Oekingen GB Nr. 1052, GB Nr. 1050 und GB Nr. 1047 wurden Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen, die im Grundbuch eingetragen werden.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 3 und 6 -10 des Wasserrechtsgesetzes (WRG)

- 3.1 Der Einwohnergemeinde Oekingen wird die Bewilligung erteilt, die Korrektur (Erstellung einer Speiseleitung) gemäss genehmigtem Projekt durchzuführen. Sie tritt als Bauherrin auf.
- 3.2 Das von der Gemeinde eingereichte und vom Ingenieurbüro Spichiger + Partner, Planer und Ingenieure AG, Derendingen, ausgearbeitete Projekt für die Einspeisung des Brunnbaches wird genehmigt und der Ausführung der Arbeiten zugestimmt. Detailänderungen bleiben vorbehalten.
- 3.3 Die genehmigten Unterlagen (Situation, Längenprofil, techn. Bericht mit hydraulischer Berechnung und Kostenvoranschlag) sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.4 An die veranschlagten Kosten von Fr. 120'000.-- wird der Einwohnergemeinde Oekingen zu Lasten des Kontos 6040.562.00 (Beiträge an Gemeinden und Dritte), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, ein Staatsbeitrag von 25 %, im Maximum Fr. 30'000.--, zugesichert.
- 3.5 Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Prüfung und Abnahme der Arbeiten sowie nach Unterbreitung der ausgewiesenen Abrechnungen, sofern ein Unterhaltskonzept für die Gemeinde vorliegt oder ein Unterhaltskonzept in Auftrag gegeben wurde. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisung sind dem Kantonalen Amt für Umwelt unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos bis spätestens 15. Dezember 2003 einzureichen.
- 3.6 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

- 3.7 Nicht subventionsberechtigt sind die Erstellung, die Instandstellung und der Unterhalt von Brücken, Stegen und Entwässerungen, die direkt oder indirekt mit dem Werk zusammenhängen.
- 3.8 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen.
- 3.9 Die fischereipolizeiliche Bewilligung vom 13. Juni 2003 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Diese ist der Bauunternehmung zur Kenntnis zu bringen.
- 3.10 Zwingende Projektänderungen sind vor der Ausführung dem Amt für Umwelt mit den entsprechenden Plänen und dargelegten Kostenfolge zur Prüfung zuzustellen.
- 3.11 Nach der Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werkes (gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben. Das Gewässerunterhaltskonzept der Gemeinde ist an das neue Werk anzupassen.
- 3.12 Der Unterhalt des gesamten Werkes wird der Einwohnergemeinde Oekinggen übertragen.
- Führt mangelhafter Unterhalt zu ausserordentlichen bzw. baulichen Aufwändungen, so trägt diese Kosten – in Abweichung von § 8 WRG – die Einwohnergemeinde.
- 3.13 Die neu angelegte Bachleitung ist durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen und im Grundbuch als Mutation aufnehmen zu lassen. Dem Amt für Umwelt ist eine Kopie (2-fach) des Plans des ausgeführten Projektes mit den Koordinaten der Linienführung zuzustellen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde. Sie sind in der Abrechnung zu integrieren und beitragsberechtigt.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement, 2

Amt für Umwelt, 2 (315.059.01; 05901RRB\_EinspeisungBrunnbach.doc)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (6040.562.00/315/333)

Kantonales Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Kantonale Jagd- und Fischereiverwaltung

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Finanzausgleich

Einwohnergemeinde Horriwil, 4557 Horriwil

Einwohnergemeinde Oeking, 4566 Oeking, mit gen. Projektdossier und fischereipolizeiliche Bewil-  
ligung vom 13. Juni 2003 (**Versand durch Amt für Umwelt**)

Grundbuchgeometer Widmer Hellemann + Partner, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, als Auftrag